ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1988

zur Genehmigung des dritten Programms betreffend die Versteigerungsanlagen für Obst und Gemüse in den Niederlanden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(88/607/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Regierung hat am 28. September 1987 das dritte Programm, das auf die mit den Entscheidungen 80/396/EWG [3] und 83/618/EWG [4] der Kommission genehmigten Programme über die Versteigerungsanlagen für Obst und Gemüse folgt, mitgeteilt und am 7. Januar sowie 4. Juli 1988 zusätzliche Auskünfte geliefert.

Zweck dieses Programms ist die Rationalisierung der Versteigerungsanlagen für Obst und Gemüse, die Verringerung ihrer Anzahl und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Sektors durch Konzentration des Angebots an Obst und Gemüse. Es ist ein Programm, das Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gerecht wird.

Dieses Programm enthält ausreichend die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, so daß deutlich wird, daß die Ziele von Artikel 1 derselben Verordnung betreffend die Obst- und Gemüseversteigerungsanlagen erreicht werden können. Die der Durchführung dieses Programms gesetzte Frist überschreitet nicht den Zeitraum gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der genannten Verordnung.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der niederländischen Regierung am 28. September 1987 mitgeteilte, die Versteigerungsanlagen für Obst und Gemüse betreffende, am 7. Januar sowie 4. Juli 1988 durch zusätzliche Auskünfte vervollständigte dritte Programm wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 97 vom 15. 4. 1980, S. 45.
[4] ABl. Nr. L 350 vom 13. 12. 1983, S. 22.